



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Der Präsident des Oberlandesgerichtes**  
**Graz**

Graz, am  
Marburgerkai 49  
A-8010 Graz

GZ Jv 17.295-2/91

Briefanschrift  
A-8011 Graz, Postfach 881

An das

Telefon  
0 31 6/8064-0\*

Präsidium des Nationalrates

Fernschreiber  
31261

W i e n

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 88	GE/19 11
Datum: 13. DEZ. 1991	
Verteilt 19. Dez. 1991	

Sachbearbeiter

Nebenstelle\* (DW)

*Handwritten signature: J. Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetz-novelle 1992), Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der vom Oberlandesgericht Graz zur Mediengesetz-novelle 1992 abgegebenen Stellungnahme übermittelt.

G r a z , am 5. Dezember 1991

Dr. Kropiunig

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

Jv 17.295-2/91

Stellungnahme  
des Oberlandesgerichtes Graz  
zum Entwurf einer  
**M e d i e n g e s e t z n o v e l l e 1 9 9 2**

- 3 -

## I. Einleitung

Mit Erlaß vom 17.10.1991, GZ 777.026/3-II 2/91, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992), zur Begutachtung versandt, und das Oberlandesgericht Graz aufgefordert, bis längstens 10.12.1991 eine Stellungnahme gemäß § 36 Zahl 1 GOG zum genannten Gesetzesvorhaben abzugeben. In einer Sitzung vom 5. Dezember 1991 hat der nach der Geschäftsordnung des Oberlandesgerichtes Graz vorgesehene Senat beschlossen, seine gutachtlichen Ausführungen zum bezeichneten Gesetzesvorhaben in der aus der folgenden Darstellung ersichtlichen Weise zu artikulieren.

## II. Stellungnahme

### 1. **Vorbemerkungen:**

Das Oberlandesgericht Graz begrüßt die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens, zumal sich die geltenden Mediengesetz 1981 vorhandenen Vorkehrungen für den Persönlichkeitsschutz als unzureichend erwiesen haben. Die Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf über "verwilderte mediale Umgangsformen" im Zusammenhang mit der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung treffen jedoch nicht allgemein sondern nur in einzelnen Medien und Fällen zu.

- 4 -

Wenngleich eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich zu fordern ist, stellt sich doch bei Begutachtung des vorliegenden Entwurfes die Frage, ob nicht dem für eine ausreichende Integrationsprävention erforderlichen Informationsbedürfnis der Bevölkerung unzureichend entsprochen wird und ob der Schutz der Rechtspflege, nämlich die Verhinderung der Beeinflussung der Berufs- und Laienrichter durch eine vorverurteilende mediale Berichterstattung gewährleistet ist, wenn die Sanktionierung nicht offiziös sondern nur mittelbar vom subjektiv Betroffenen begehrt werden kann.

Grundsätzlich positiv beurteilt wird die Anhebung der Entschädigungssätze und die Valorisierung der Geldbußen sowie die Einbeziehung der Beschimpfung in die anspruchsbegründenden Tatbestände.

Vermißt wird im vorliegenden Entwurf der unmittelbare Schutz der Rechtsprechung gegen eine übertriebene mediale dem Urteil vorgereifende Berichterstattung.

Die Einflußnahme auf die Entscheidungsträger der gerichtlichen Verfahren wird durch den gegenständlichen Entwurf nur mittelbar über die Bestimmungen der §§ 7 a und 7 b geschützt. Wenn diese Betroffenen - aus welchen Gründen immer - diese Schutzmechanismen nicht in Gang setzen, wird den Erfordernissen der Rechtspflege weiterhin durch das Mediengesetz nicht ausreichend entsprochen. Auch die Verpflichtungen aus der EMRK können wohl nicht durch diese - auf das selbständige Agieren des Betroffenen - abgestellte

- 5 -

Schutzmechanismen zur Gänze als erfüllt angesehen werden, sondern müßte wohl ein offizielles Vorgehen bei medialen Verstößen gegen die Unschuldsvermutung normiert werden.

Diesem Erfordernis könnte am ehesten durch eine Änderung des § 23 in Form einer Effektuierung dieser Bestimmung und einer zeitlichen Ausweitung (nämlich Einbeziehung des Zeitraumes des Vorverfahrens) entsprochen werden.

## 2. Kritikpunkte und Lösungsvorschläge

### 2.1. zu § 6 Abs 2 Z 3:

Dem Bedürfnis des Rundfunks nach Risikobegrenzung steht ganz entscheidend die besonders hohe Beeinträchtigung des Opfers durch eine in diesem Medium abgegebene Äußerung dar. Dieses Interessensungleichgewicht läßt eher eine Erfolgshaftung des Rundfunks billig erscheinen, wobei Regreßmöglichkeiten gegen den Äußernden geschaffen bzw nach dem bestehenden Schadenersatzrecht bereits abgeleitet werden könnten. Auch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß ein - womöglich sogar vorsätzliches - Auswahlverschulden bei der in einer Livesendung agierenden Personen einen solchen Haftungsausschluß keinesfalls gerechtfertigt erscheinen läßt.

- 6 -

2.2. zu § 7 a Abs 1 Z 2:

Nach der Meinung des Oberlandesgerichtes Graz geht der Entwurf in diese Punkt über das erforderliche Maß des Persönlichkeitsschutzes hinaus.

Der - will man den erläuternden Bemerkungen bei der Interpretation zum Ausschlußgrund nach Abs 2 Z 4 folgen - fast unbeschränkte Identitätsschutz selbst eines verurteilten Mörders würde schwere negative Auswirkungen auf die General- und Integrationsprävention haben. Die zwangsläufig eintretende Interesselosigkeit der Medien an der Kriminalberichterstattung hätte zur Folge, daß sowohl potentielle Täter aber auch die gesamte Bevölkerung tatsächlich keine Kenntnis vom Funktionieren der Strafrechtspflege mehr erhalten würden. Im übrigen hat eine vollkommen "anonyme" Berichterstattung von vornherein eine geringere allgemein abschreckende Wirkung. (Man glaubt, man liest nur einen Kriminalroman.)

Daher ist zu erwarten, daß die Rechtsprechung diesen Ausschlußgrund gänzlich anders, nämlich extensiv interpretieren wird. Es erscheint zweckmäßig, diesen Ausschlußgrund zwar etwas weiter zu fassen, aber gleichzeitig authentisch zu interpretieren, wobei eine Abstufung zwischen Verdächtigen und Verurteilten und nach verschiedenen Delikten (Differenzierung nach Schwere und generalpräventiven Erfordernissen) vorgenommen werden sollte.

Schließlich würde auch bei einer vollkommen verdeckten Berichterstattung die Beeinflussung der Gerichte

- 7 -

keineswegs ausgeschlossen werden, da die Laien- und Berufsrichter auch bei einer noch so anonymisierten Berichterstattung den ihnen vorliegenden speziellen Fall jederzeit identifizieren könnten. Der für die Rechtsprechung virulenten Gefahr der Beeinflussung kann daher durch diese Novellierung nicht begegnet werden. Hier müßte eine legislative Belebung des § 23 einen offiziösen Schutz herbeiführen.

2.3. zu § 7 b:

Hier gilt zunächst das vorhin Gesagte.

Der Aspekt der Unschuldsvermutung, der ein faires unbeeinflusstes Verfahren sichern soll, kann durch die geplante Änderung nicht abgedeckt werden. Teilweise decken bereits ohnehin §§ 6 und 7 dieses individuelle Schutzbedürfnis ab. Der Schutz der Rechtspflege kann nur durch eine offiziös zu verfolgende Strafbestimmung gewährleistet werden.

2.4. zu § 8 a:

Die Ausweitung der Verfahrenshilfe ist im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes jedenfalls zu begrüßen.

Hier sollte der Gesetzesentwurf jedoch einen Schritt weiter gehen und die Verfahrenshilfe auch für das gesamte übrige medienrechtliche Verfahren möglich machen. Eine Differenzierung für das Entschädigungsverfahren ist

- 8 -

weder aus der Schwierigkeit der Materie noch aus dem Grad des Schutzbedürfnisses gerechtfertigt.

Zu überlegen wäre allerdings eine einschränkere Versagungsmöglichkeit, da die Judikatur zum Ausschluß wegen "offensichtlicher Aussichtslosigkeit" im Zivilverfahren bisher gezeigt hat, daß ein solcher Ausschlußgrund in der Praxis fast ausnahmslos nicht - zumindest nicht von vornherein - nachgewiesen werden kann. Sonst würden die neuen Bestimmungen des § 7 a und b in Verbindung mit dieser Verfahrenshilferegelung zu einer unerwünschten Häufung unberechtigter Prozesse von Personen, die keine der Gesetzesidee zugrundeliegende Schutzbedürftigkeit für sich in Anspruch nehmen können, führen.

Eine dem § 70 ZPO analoge Bestimmung könnte auch im Medienrecht aufgenommen werden.

2.5. zu § 20:

Auch bei der gerichtlich aufgetragenen Veröffentlichung sollte der Medieninhaber - vielleicht in der zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidung - verpflichtet werden, den Veröffentlichungszeitpunkt analog zu § 18 Abs 3 der Entwurfsfassung bekanntzugeben.

- 9 -

III. Verfahrensbestimmungen, die in die Mediengesetznovelle aufgenommen werden sollten:

Weite Teile des Mediengesetzes haben einen stärkeren zivilrechtlichen als strafrechtlichen Bezug. Zur prozessualen Umsetzung dieser zivilrechtlichen Ansprüche bedarf es jedoch auch des im Zivilrecht bereits bewährten Instrumentariums.

1. Verfahrensbeendender Vergleich:

Eine dem § 204 ZPO analoge Bestimmung für das Verfahren über eine Privatanklage im erweiterten Sinn (somit auch für die selbständigen Verfahren über die sonstigen Anträge nach dem Mediengesetz) wäre vorzusehen, wobei davon auszugehen wäre, daß dieser Vergleich einerseits rechtsverbindliche Verpflichtungen für weitere Rechtsverfolgungen festzulegen imstande sein müßte (insbesondere für den Durchsetzungsanspruch nach § 20 MedienG), andererseits kraft Gesetzes als verfahrensbeendend zu erklären wäre, ohne daß es der Konstruktion des impliziten Rücktritts von der Anklage bedürfte, die - unerwünschterweise - zum Formalfreispruch führen muß.

2. Die in der Strafprozeßordnung vorgesehene Protokollführung ist für das medienrechtliche Verfahren ungeeignet. Die Bestimmung des § 271 Abs 4 StPO ist nicht praktikabel und geht an den Bedürfnissen des Einzelrichters

- 10 -

in Mediensachen vorbei. Kaum ein Schriftführer ist in der Lage, die für das Medienrecht und -verfahren erforderlichen Fakten festzuhalten.

Es sollte daher auch im Medienverfahren die Möglichkeit eines Resümeeprotokolles, das vom Richter selbst auf einen Tonträger diktiert werden kann, geschaffen werden.

3. Eine Beschleunigung der Medienverfahren könnte dadurch erreicht werden, wenn in den Verfahren mit rein zivilrechtlichem Charakter (Entschädigungs-, Entgegnungs-, Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren) eine Bestimmung geschaffen würde, die es dem Richter ermöglicht, immer dann antragskonforme Konsequenzen festzulegen, wenn sich der Medieninhaber nicht am Verfahren beteiligt. Gäbe man gleichzeitig dem Medieninhaber ein dem Einspruch gegen den Zahlungsbefehl bzw dem Widerspruch gegen das Versäumnungsurteil entsprechendes Rechtsschutzinstrumentarium an die Hand, so ließe sich möglicherweise eine Ersparnis prozessualen Aufwandes für jene Fälle erzielen, in denen der Richter Konsequenzen für eine rechtswidrige Veröffentlichung festlegt, die den Medieninhaber in der Kosten-Nutzen-Analyse einer möglichen Rechtsverfolgung tragbar erscheinen.

- 11 -

#### IV. Schlußbemerkungen

Nach den erläuternden Bemerkungen soll die gegenständliche Novelle nicht planstellenwirksam werden, da das attraktivere Angebot für die von Medienberichten Betroffenen auch eine Präventivwirkung entfalten könnte.

Zum einen scheint hier eine etwas naive Einschätzung vorzuliegen, die offensichtlich auch von den Autoren selbst nicht gänzlich geteilt wird, da in den erläuternden Bemerkungen zu den Auswirkungen der Verfahrenshilfe - sehr wohl von der Möglichkeit eines deutlichen Ansteigens der Medienverfahren gesprochen wird.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Schaffung eines funktionierenden erhöhten Rechtsschutzes stets auch mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden ist. Wird dieser steigenden Arbeitslast nicht durch einen erhöhten Personaleinsatz begegnet, kann eine motivierte Aufnahme der Neuregelung nicht erwartet werden.

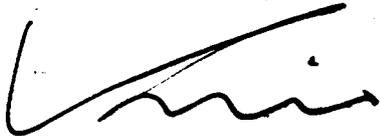
Abschließend scheint es unverständlich, daß im Rahmen dieses großen Reformvorhabens die für den Indivi-

- 12 -

dualschutz und den Schutz der Rechtspflege so wichtige Bestimmung des § 23 MedienG nicht eine Erweiterung und Belebung erfahren soll.

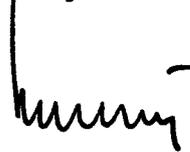
G r a z , am 5.Dezember 1991

Der Referent:



(Dr.Friedrich Kicker)

Der Oberlandesgerichtspräsident:



(Dr.Josef Kropiunig)